

# Bank

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **75 (1997)**

Heft 9

PDF erstellt am: **01.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erstellen Sie zuerst ein Budget mit Ihren Lebenshaltungskosten. Verschenken Sie nur, was Sie voraussichtlich nie brauchen werden. Erhalten Sie sich Ihre finanzielle Unabhängigkeit.

Marianne Gähwiler

## Bank



Dr. Emil Gwalter

### «Namenloses» Sparheft

*Vor zwei Jahren habe ich (80) ein namenloses Inhabersparheft im Betrag von Fr. 10000.- angelegt. Ich möchte dieses bei meinem eventuellen Eintritt ins Pflegeheim oder bei meinem Ableben der Frau überreichen, welche mir im Haushalt hilft. Sie weiss, wo sich das Sparheft befindet, und kann es, wenn es so-*

*weit ist, an sich nehmen. Kann sie dieses Geld dann jederzeit abheben, ohne Angaben machen zu müssen, woher das Sparheft kommt?*

Bei diesem «namenlosen» Sparheft handelt es sich um ein sogenanntes Inhabersparheft. Ich nehme an, dass Ihr Bankier Ihnen diese Lösung empfohlen hat. Beim Inhabersparheft kann derjenige der es in Händen hält, darüber verfügen, ohne dass die Bank seine Berechtigung nachprüfen muss. Bei allen Vorteilen hat dies auch den Nachteil, dass es auch dann der Fall ist, wenn das Sparheft einmal in falsche Hände gelangen sollte. In einem solchen Fall müssten Sie das Sparheft unverzüglich sperren und durch ein neues ersetzen lassen.

Rechtlich gesehen handelt es sich dabei um ein Vermächtnis an eine Drittperson, das die Pflichtteile der gesetzlichen Erben nicht verletzen darf. Streng genommen müsste die Begünstigte dieses Vermächtnis versteuern. Die Steuer beträgt in Ihrem Wohnkanton etwa zwischen 15 und 50%. Bei einem Betrag von 10000 Franken dürfte die Steuer eher im unteren Bereich dieser Skala liegen.

Die Begünstigte muss nun selber entscheiden, ob sie dieses Vermächtnis dem Fiskus anmelden will. Falls sie es nicht tut und das Vermächtnis der Steuerbehörde bekannt wird, riskiert sie neben der Erbschaftssteuer eine Strafsteuer in unbekannter Höhe.

*Credit Suisse hat eine übersichtliche Broschüre über Ehegüter und Erbrecht herausgegeben, die bei jeder Niederlassung dieser Bank unentgeltlich bezogen werden kann.*

Dr. Emil Gwalter

## AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

### Leistungen von Pro Senectute bei EL melden?

*Muss ein «kleiner Zustupf» von Pro Senectute bei der zuständigen Zusatzleistung gemeldet werden?*

Ich nehme an, dass es sich bei der «Zusatzleistung» um Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) handelt, die als Bedarfsleistungen aufgrund von Einkommen/Vermögen einerseits und Ausgaben andererseits bestimmt werden.

Die EL hängen von den persönlichen Einnahmen und Ausgaben ab, so dass grundsätzlich alle Verände-

rungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse zu melden sind. Allerdings werden bei der EL-Berechnung Fürsorgeleistungen (z.B. Beihilfen von Gemeinden) sowie Bedarfsleistungen von Pro Senectute, Pro Infirmis oder Pro Juventute nicht angerechnet, so dass in diesen Sonderfällen eine Meldung an sich nicht zwingend notwendig wäre.

Der Meldepflicht der Versicherten kommt grosse Bedeutung zu, lassen sich doch nur durch rechtzeitige Meldung unangenehme Rückerstattungsforderungen vermeiden. Daher ist im Zweifelsfall eine Mitteilung an die Stelle, welche die EL auszahlt, dringend zu empfehlen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Gerne benütze ich die Gelegenheit, um Ihnen dafür zu danken, dass Sie der Meldepflicht die nötige Aufmerksamkeit schenken. Damit können Sie nicht nur eigene Unannehmlichkeiten vermeiden, sondern Sie helfen damit der für die EL zuständigen Stelle bei ihrer Aufgabenerfüllung.

### Der Ratgeber ...

*... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)*

Anfragen senden an:  
Zeitlupe, Ratgeber,  
Postfach, 8027 Zürich

## ELEKTROMOBIL



Leicht zu manövrieren, einfach zu handhaben

- modernes Design
- ruhig fahren statt gehen – auch beim Einkauf im Laden
- für ältere und gehbehinderte Leute
- mit eingebautem Ladegerät
- max. Geschwindigkeit 7 km/h
- 1 Jahr Garantie
- Preis Fr. 6710.– inkl. MwSt./Lieferung

Ich interessiere mich für das **Elektromobil**. Bitte senden Sie mir den Detailprospekt.

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Rufen Sie uns an oder senden Sie den Coupon an:

**Power Push AG**, Hinterflueweg 6, 6064 Kerns, **Telefon 041/660 96 66** ZL